



## Sonderbedingungen Technik-Plus (Stand 01.2024)

als Ergänzung und auf Grundlage der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016)

§ 1 Ergänzende technische Gefahren für Anlagen der Wärme- und Warmwassererzeugung

### § 1 Ergänzende technische Gefahren für Anlagen der Wärme- und Warmwassererzeugung

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2016 ersetzt der Versicherer Schäden durch ergänzende technische Gefahren. Dies gilt nur, soweit diese nicht nach Abschnitt A § 1 VGB 2016 einschließlich der Sonderbedingungen zur Wohngebäudeversicherung, dem Baustein Starkregen, dem Baustein weitere Naturgefahren, dem Baustein Rohrpaket-Plus und dem Baustein Gebäude-Plus versicherbar sind.
- b) Entschädigt werden unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen.
- c) Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:  
Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der unter Nr. 2 a) genannten haustechnischen Gebäudebestandteile erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, wobei ein Verzicht – auch teilweise – des Einwands der groben Fahrlässigkeit gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Sonderbedingungen (§ 63) bzw. dem Baustein Gebäude-Plus (§ 1 und § 2) unberührt bleibt.
- d) Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
- e) Insbesondere entschädigt der Versicherer Schäden durch:
- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
  - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
  - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
  - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - ee) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
  - ff) Wasser, Feuchtigkeit;
  - gg) Zerreißen wegen Fliehkraft;
  - hh) Überdruck oder Unterdruck;
  - ii) Frost oder Eisgang.
- f) Darüber hinaus entschädigt der Versicherer für versicherte haustechnische Gebäudebestandteile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.
- aa) Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
  - bb) Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
    - richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
    - falscher Schlüssel oder
    - anderer Werkzeugeeindringt.
  - cc) Diebstahl ist durch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

#### 2. Versicherte Sachen, Daten und Programme:

- a) Versichert sind folgende betriebsfertige haustechnische Gebäudebestandteile:  
Anlagen der Wärme- und Warmwassererzeugung einschließlich Brennstoffzellenheizungen.  
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.  
Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
- b) Für Daten und Programme gilt:  
Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Nr. 2 a) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen Daten und Programme.

### 3. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme:

- a) Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 2 a) genannt sind, insbesondere Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Stromerzeugung und -speicherung;
- b) außerhalb der unter Nr. 2 a) genannten Anlagen verlaufende Rohrleitungen (z. B. außerhalb des Heizkreislaufs verlaufende kalt- und warmwasserführende und sonstige Leitungen sowie Heizungs- vor- und -rückläufe);
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- d) Werkzeuge aller Art;
- e) Wechseldatenträger; Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen nicht notwendig sind sowie individuelle Daten;
- f) mobile Mess-, Steuer- und Regelungsgeräte, welche auch außerhalb des Gebäudes Verwendung finden (z. B. Tablets oder Smartphones);
- g) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- h) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- i) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- j) Daten und Programme, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.

### 4. Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- a) Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- b) Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

### 5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht Schäden:

- a) durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2016;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Abschnitt A § 2 VGB 2016) und die in Abschnitt A § 2 Nr. 9 VGB 2016 genannten Ausschlüsse;
- c) durch Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 3 VGB 2016) und die in Abschnitt A § 3 Nr. 4 VGB 2016 genannten Ausschlüsse;
- d) durch Naturgefahren (Sturm, Hagel siehe Abschnitt A § 4 VGB 2016 und weitere Naturgefahren siehe § 2 BWN 2018) und die in Abschnitt A § 4 Nr. 3 VGB 2016 bzw. § 11 BWN 2018 genannten Ausschlüsse;
- e) durch Glasbruch;
- f) durch Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- g) durch nicht naturbedingte Erdsenkung;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- i) an den versicherten Sachen durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
  - aa) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter i) genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
  - bb) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- j) durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.  
Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:  
Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert;
- k) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- l) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

## 6. Umfang der Entschädigung

### a) Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug, insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

### b) Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

aa) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere:

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, ausschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Sache erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um die versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Sache zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung);
- Mehrkosten für Technologiefortschritt.

bb) Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

cc) Der Versicherer entschädigt nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs für Daten und Programme.

### c) Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der versicherten Sachen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

### d) Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von b) und c) ist die Entschädigungsleistung im folgenden Fall auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

Die versicherte Sache wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

### e) Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach d) übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

### f) Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

### g) Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt. Vorschriften über die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (siehe Abschnitt A § 14 Nr. 9 VGB 2016) werden berücksichtigt.

## 7. Wiederherbeigeschaffte Sachen

### a) Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

### b) Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

#### aa) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

#### bb) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

### c) Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

### d) Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

### e) Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

## 8. Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Abschnitt A § 17 und Abschnitt B § 8 VGB 2016 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

### a) Er hat die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen.

### b) Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B § 8 VGB 2016 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein, wobei die Regelungen zur groben Fahrlässigkeit gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Sonderbedingungen (§ 63) bzw. dem Baustein Gebäude-Plus (§ 1 und § 2) unberührt bleiben.

## 9. Kündigung

### a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung Ergänzender technischer Gefahren für Anlagen der Wärme- und Warmwassererzeugung jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

### b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.